

Vereinssatzung des *Fußballclubs Speyer 09 e.V.*



§ 1: Name, Sitz, Gerichtsstand und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen *Fußballclub Speyer 09 e.V.*
Er ist Mitglied des Sportbundes Pfalz und des Südwestdeutschen Fußballverbandes e.V. Er hat seinen Sitz in Speyer und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Ludwigshafen eingetragen.
2. Die Vereinsfarben sind blau-schwarz.
3. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Speyer.
4. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Juli eines jeden Jahres und endet am 30. Juni des nächsten Jahres.

§ 2: Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die Pflege, Förderung und Verbreitung des Sportes und der sportlichen Jugendarbeit.
Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung des Fußballsportes verwirklicht.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3: Erwerb der Mitgliedschaft, Ehrungen verdienter Mitglieder, Pflichten

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, jede juristische Person, Handelsgesellschaft, Genossenschaft und andere Personenvereinigung mit rechtlicher Selbständigkeit werden, Minderjährige nur mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
2. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
3. Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern, ehemalige Vereinsvorsitzende wegen außergewöhnlicher

Verdienste zu Ehrenvorsitzenden und verdienstvolle ehemalige aktive Fußballspieler des Vereins zu Ehrenspielführern ernannt werden.

Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder auf Vorschlag des Vorstandes.

Über die Verleihung von Ehrenabzeichen des Vereins in Bronze, Silber und Gold entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand kann in einer Ehrenordnung weitere Voraussetzungen festlegen.

4. Damit der Verein seine Mitgliederverwaltung ordnungsgemäß führen kann, verpflichtet sich jedes Mitglied jede Änderung der personenbezogenen Daten wie zum Beispiel Wohnort und Wohnadresse oder Bankverbindung unverzüglich dem Verein mitzuteilen.

§ 4: Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Kalender-Vierteljahres möglich. Die Kündigung muss spätestens sechs Wochen vor Quartalsende beim Vorstand eingegangen sein. Im Falle eines Austritts werden erhobene Beiträge nicht rückerstattet.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder grober Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.
4. Gegen den Ausschluss kann Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung beim Vorstand einzulegen. Über den Ausschluss entscheidet der Ehrenrat endgültig.

§ 5: Beiträge

1. Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge (das sind: der Vereinsbeitrag, Umlagen für besondere Zwecke und Aufnahmegebühren), Spenden und sonstige finanzielle Zuwendungen.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
3. Näheres regelt eine Mitglieder- und Beitragsordnung.

§ 6: Straf- und Ordnungsmaßnahmen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verweis;
 - b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins;
 - c) Geldstrafen bis 200,00 €.
2. Der Bescheid über diese Maßregeln ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Gegen die Maßregelung steht das Rechtsmittel des Einspruchs zu. Dieser ist binnen eines Monats beim Vorstand einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Ehrenrat endgültig.

§ 7: Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung,
- der Vorstand
- der Aufsichtsrat
- der Ehrenrat.

§ 8: Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr zweimal statt, und zwar einmal zwischen dem 01. Februar und dem 31. März und einmal zwischen dem 01. September und dem 31. Oktober des Jahres.
Sie wird unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand durch Veröffentlichungen in den beiden Speyerer Tageszeiten „RHEINPFALZ Ausgabe-Speyer“ und „Speyerer Morgenpost“ einberufen oder durch Mitteilung an die dem Verein bekannte Adresse. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.
Die Tagesordnung für die ordentliche Mitgliederversammlung im Februar oder März muss insbesondere die folgenden Punkte umfassen:
 - Berichte des Vorstandes und der Ausschüsse;
 - Neuwahlen (nur alle zwei Jahre), oder gegebenenfalls Ergänzungswahlen;
 - Vorlage und Abstimmung zum Haushaltsplan des bevorstehenden Geschäftsjahres.

Die Tagesordnung für die ordentliche Mitgliederversammlung im September oder Oktober muss insbesondere die folgenden Punkte umfassen:

- Haushaltsabrechnung des zurückliegenden Geschäftsjahres und seine Genehmigung durch die Mitgliederversammlung (Entlastung);
 - Berichte der Kassenprüfer und des Aufsichtsrates zur Haushaltsabrechnung des zurückliegenden Geschäftsjahres.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - der Vorstand beschließt oder
 - ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beantragt.
 4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht. Satzungsänderungen können nur mit zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienen Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidungen unberücksichtigt.

Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, die im Zeitpunkt der Einberufung

der Mitgliederversammlung bereits Mitglied waren. Jugendliche unter 18 Jahren haben kein Stimmrecht.

Stehen Mitglieder in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Verein, sind sie nicht stimmberechtigt, soweit die Beschlussfassung die Eingehung oder Änderung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses betrifft und bei Genehmigung des Haushaltsplanes oder der Haushaltsabrechnung. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind.

Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer Zweidrittelmehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.

Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung oder Neuwahlen ist unzulässig.

Einem Antrag auf geheime Wahl muss entsprochen werden, wenn die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

§ 9: Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem Leiter Finanzen und Stellvertreter des Vorsitzenden
 - dem Leiter Spielbetrieb und Stellvertreter des Vorsitzenden
 - dem Leiter Jugend
 - dem Leiter Marketing
 - dem Leiter Liegenschaften
 - dem Schriftführer

2. Vorstand i.S.d. § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der Leiter Finanzen und der Leiter Spielbetrieb.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis zum Verein wirkt der 1. Vorsitzende mit einem Stellvertreter, bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden beide Stellvertreter gemeinsam.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.

Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes, außer den Vorstandsmitgliedern nach § 26 BGB ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied bis zur nächsten Wahl zu

berufen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied nach § 26 BGB vorzeitig aus dem Amt, so muss eine Mitgliederversammlung in den kommenden acht Wochen eine Ergänzungswahl durchführen.

§ 10: Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Jedes Aufsichtsratsmitglied ist einzeln zu wählen. Der Aufsichtsrat bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, wählt der Aufsichtsrat für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied. Der Aufsichtsrat bestimmt für die Dauer der Amtszeit einen Vorsitzenden. Ein Vorschlagsrecht für die Bestellung des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung ausüben
Näheres bestimmt eine durch den Vorstand zu erstellende Geschäftsordnung.

§ 11: Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
Näheres bestimmt eine durch den Vorstand zu erstellende Geschäftsordnung.

§ 12: Protokollführung/Vertraulichkeit

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie Abteilungsversammlungen und Ausschusssitzungen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Verhandlungen und Beratungen der Vereinsorgane sind vertraulich.

§ 13: Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, als Kassenprüfer. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
Die Kassenprüfer haben mindestens zweimal im Geschäftsjahr Prüfungen der Vereinskasse, der Bücher und Belege vorzunehmen.
Über die Prüfungen werden schriftliche Ergebnisberichte erstellt und der Mitgliederversammlung vorgetragen.

Bei ordnungsgemäßer Kassenprüfung beantragen die Kassenprüfer in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

§ 14: Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
- der Vorstand mit einer Dreiviertelmehrheit aller seiner Mitglieder beschlossen hat
oder wenn es
- von einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
Die Auflösung kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
Sollten bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen der Stadt Speyer zur weiteren Verwendung im gemeinnützigen Sinne und im Interesse des Sports zu.

3. Ein Zusammenschluss mit einem anderen Verein macht die gleichen Mehrheitsverhältnisse wie bei einer Auflösung des Vereines erforderlich. In diesem Falle ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Das Vereinsvermögen wird in den neuen Verein übernommen. Dabei muss der neue Verein den Zweck nach § 2 dieser Vereinssatzung fortführen.

§ 15: Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 29. April 2009 an die Stelle der bisherigen gültigen Satzung.

Speyer, den 29. April 2009